

Information zum SLK-Zertifizierungsprogramm für die Bio-Landwirtschaft



Vorwort

Das im Folgenden dargestellte Zertifizierungsprogramm wurde von der SLK auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und mitgeltenden Rechtsakten erarbeitet.

Die SLK arbeitet nach den Grundsätzen der europäischen Norm für Konformitätsbewertung von Produkten (ISO/IEC 17065). Die Erfüllung dieser normativen Vorgaben wird der SLK aufgrund laufender Akkreditierungsbegutachtungen durch die österreichische Akkreditierungsstelle per Bescheid des Wirtschaftsministeriums bescheinigt.

Die SLK GmbH ist eine private und unabhängige Zertifizierungsstelle und führt das beschriebene Zertifizierungsprogramm unter Aufsicht und im Auftrag der zuständigen Behörden durch. Diesen Behörden obliegt auch die Überwachung der durchgeführten Zertifizierungsverfahren und die Zulassung und Überprüfung der Zertifizierungsstelle SLK.

Anwendungsbereich dieses Programmes

Dieses Programm (= Ablaufbeschreibung zur Inspektion und Zertifizierung) bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Zertifizierungsvertrag die Grundlage der Inspektion und Zertifizierung biologischer Produkte für landwirtschaftliche Betriebe der SLK.

Das Programm findet bei allen landwirtschaftlichen Betrieben/Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion tätig sind und in einem Vertragsverhältnis mit der SLK GesmbH stehen. Es gilt für zertifizierte Bio-Produkte gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und mitgeltenden Durchführungsbestimmungen*) und der Richtlinie "Biologische Produktion"*)).

**) sämtliche angeführten Richtlinien und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.*

Ablauf des Zertifizierungsprogramms

1. INFOMATERIAL UND VERTRÄGE

Folgende Dokumente werden bei Interesse an der Bio Zertifizierung übermittelt:

- Zertifizierungsvertrag Biologische Produktion gemäß EU-Verordnung 2018/848 *) und der Österreichischen Richtlinie Biologische Produktion*)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK GesmbH
- Hinweise zum Datenschutz
- Betriebsbeschreibung – Datenerhebung für die Bio-Zertifizierung
- Zertifizierungskostenaufstellung
- Informationen zum SLK-Zertifizierungsprogramm im Bereich Bio-Landwirtschaft
- Richtlinien zur biologischen Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848* (diese können von der Homepage der SLK GesmbH unter www.slk.at heruntergeladen werden).
- Infoblatt zu den Umstellungszeiten in der Bio-Landwirtschaft
- Maßnahmenkatalog
- Aufzeichnungsunterlagen für Bio-Betriebe
- Austriebskalender
- die letzten Rundschreiben im Bereich Bio-Landwirtschaft

Um die Zertifizierungsanfragen zeitnah abwickeln zu können bitten wir Sie die Vertragsunterlagen und die Betriebsbeschreibungen vollständig auszufüllen und unterfertigt an das Büro der SLK zurückzusenden.

Nach Rücksendung der angeführten Unterlagen und nach erfolgreicher Antragsprüfung (= Prüfung ob die gewünschte Zertifizierungsdienstleistung durch die SLK erbracht werden kann) wird Ihr Betrieb durch die SLK bei der zuständigen Landesbehörde angemeldet.

Die übermittelten Unterlagen werden von der SLK absolut vertraulich behandelt. Eine Einsichtnahme Dritter ist (mit Ausnahme der zuständigen Behörde) nicht möglich.

Ändern sich Angaben, müssen diese der SLK umgehend mitgeteilt werden.

Mit Vertragsabschluss gilt der Betrieb als biologisch wirtschaftender Betrieb und somit müssen alle relevanten rechtlichen Vorgaben zur biologischen Produktion eingehalten werden! Ein Bio-Zertifikat kann erst nach positiv abgeschlossener Bio-Kontrolle und Zertifizierungsentscheidung und abgelaufener Umstellungszeit (bei Neueinsteigern) ausgestellt werden.

2. ERSTE INSPEKTION

- Die erste Inspektion wird nach Terminvereinbarung, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Rücksendung der Vertragsunterlagen an die SLK durchgeführt.
- Während der ersten Inspektion werden Ihre Angaben in der Betriebsbeschreibung mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und Fragen zur Bio-Verordnung und zum SLK-Zertifizierungsprogramm besprochen. Es wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnung in Ihrem Betrieb eingehalten werden und welche Bereiche noch angepasst werden müssen. Der Inspekteur nimmt hierzu Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen und Unterlagen führt eine Flur- und Betriebsstätten Besichtigung durch.
- Vom Inspekteur wird abschließend ein Bericht erstellt, dessen Feststellungen bzw. gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen werden Ihnen im Rahmen einer Abschlussbesprechung erläutert.

2.1 Anerkennung von Ergebnissen vor Abschluss des Vertrages bei einem Kontrollstellenwechsel

Bei einem Kontrollstellenwechsel kann die SLK Ergebnisse aus Kontrollen der bisherigen Kontrollstelle anerkennen, sofern es beim Wechsel zu keiner Kontrollvertragsunterbrechung gekommen ist. Die relevanten Bestandteile des Kontrollakts aus den letzten drei Jahren müssen dazu aber lückenlos vorliegen.

Die SLK ist bei einem Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden, soweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde nichts Anderes festgelegt wird.

2.2 Maßnahmen durch die Kontrollstelle

Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, die den BIO-Status nicht beeinträchtigen, werden von der SLK im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. Es handelt sich dabei um die Maßnahmenstufen 1 bis 3 des SLK-Maßnahmenkataloges.

Bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, die den BIO-Status beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben wird eine Maßnahme nach Maßnahmenstufe 4 vergeben.

Daraus resultiert die Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen. Gleichzeitig ist die SLK verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Behörde durchzuführen (Maßnahme A laut Maßnahmenkatalog 0005 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG).

2.3 Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Auf Basis der in der Meldung der SLK übermittelten Informationen wird von der zuständigen Behörde bei schwerwiegenden Verstößen und Verstößen mit Langzeitwirkung eine Maßnahme B laut Maßnahmenkatalog MK 0005 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG ausgesprochen. Maßnahmen durch die Behörde können zusätzlich auch bei Verstoßmeldungen nach den Maßnahmenkatalogen MK 0002 und MK 0006 des Kontrollausschusses resultieren.

3. ZERTIFIZIERUNG

- Das Inspektionsergebnis wird in weiterer Folge an die SLK weitergeleitet und von einer zweiten Person auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität geprüft. Dieses Vier-Augen-Prinzip ist der Garant für größtmögliche Objektivität und die ordnungsgemäße Abwicklung des Zertifizierungsprogramms laut ISO/IEC 17065.
- Wenn alle Anforderungen eingehalten wurden, wird nach Ablauf der Umstellungszeit ein Zertifikat ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Bio-Zertifikat ersichtlich.
- Die SLK veröffentlicht alle ihre Bio-Zertifikatsinhaber auf der Internet-Plattform www.bioc.info. In dieser Internet Datenbank können Sie den Zertifizierungsstatus der dort gelisteten Betriebe/Unternehmen überprüfen. Mit Vertragsunterzeichnung stimmen Sie dieser gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung ausdrücklich zu.

3.1 Regelungen zur Verwendung des Bio-Zertifikates

- Das Bio-Zertifikat darf nur in Zusammenhang mit Produkten oder Tieren verwendet werden, welche im Bio-Zertifizierungsumfang enthalten sind und auf den Geschäftspapieren bzw. auf dem Etikett ordnungsgemäß als Bio-Produkte gekennzeichnet sind.
- **Jegliche irreführende, missbräuchliche oder pauschale Verwendung des Bio-Zertifikates ist nicht zulässig!**
- Das Bio-Zertifikat kann auch als Konformitätsnachweis in Marktständen oder im Ab-Hof-Verkaufsladen verwendet werden. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass sich die Präsentation des Zertifikates eindeutig auf die angebotenen Bio-Produkte bezieht.
- Die Verwendung des Bio-Zertifikates oder eine Ablichtung davon in digitalen Medien ist zulässig. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass alle Zertifikatsbestandteile unverändert dargestellt und eindeutig lesbar sind.

3.2 Bio Kennzeichnung/Etikettierung

Werden die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848*) und der Richtlinie Biologische Produktion*) bezüglich der Erzeugung und Umstellung eingehalten, darf das erzeugte Produkt als Bio-Produkt deklariert werden.

Ein Erzeugnis gilt als biologisch deklariert, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Zutaten mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Vorschriften der EU-Bioverordnung gewonnen wurden.

Ein Produkt, welches die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf in keiner Weise mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft deklariert werden!

Vermutet ein Unternehmer, dass ein von ihm produziertes Erzeugnis nicht den Vorschriften entspricht, muss solange jeglicher Hinweis auf die biologische Produktion von dem betroffenen Erzeugnis entfernt werden, bis jeglicher Zweifel ausgeräumt ist.

Laut EU-Bioverordnung ist der Betrieb verpflichtet, Beanstandungen durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) über SLK-zertifizierte Produkte an die SLK zu melden und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf Bestimmungen aus der EU-Bioverordnung*) oder der Richtlinie Biologische Produktion*) beziehen.

3.3 Verwendung des SLK-Bio-Prüfzeichens

Jeder Inhaber eines SLK-Bio-Zertifikates kann nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung das SLK-Bio-Prüfzeichen kostenfrei nutzen, die Verwendungsbestimmungen sind in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

4. INSPEKTION IN DEN FOLGEJAHREN/AUFRECHTERHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Zukünftig wird Ihr Betrieb mindestens einmal jährlich von Inspektoren der SLK besucht. Es wird geprüft, ob Ihr Betrieb auch weiterhin die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848*) über den biologischen Landbau erfüllt.

Auch die Berichte der Folgekontrollen werden im Büro der SLK nach dem Vier-Augen-Prinzip ausgewertet und eine Zertifizierungsentscheidung getroffen. Nach positiver Entscheidung wird dem Auftraggeber eine neue Version des Bio-Zertifikates übermittelt.

4.1 Stichprobenkontrollen

Weiters sind wir verpflichtet bei mindestens 10 % der unter Vertrag stehenden Betriebe/Unternehmen eine Stichprobenkontrolle durchzuführen. Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß der Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion*) ermittelt, die Kontrollen werden, soweit möglich, unangekündigt durchgeführt.

4.2 Kostenpflichtige Zusatzkontrollen

Wird bei der Hauptkontrolle aufgrund von Abweichungen eine Maßnahme der Maßnahmenstufe 3 oder 4 vergeben (siehe Maßnahmenkatalog der SLK) muss zusätzlich zur Hauptkontrolle eine Zusatzkontrolle durchgeführt werden. Diese Kontrollen erfolgen je nach Bedarf angekündigt oder unangekündigt. Die anfallenden Kosten der Inspektion sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

Vom Kunden können auch Zusatzkontrollen für zusätzliche Zertifizierungsleistungen kostenpflichtig angefordert werden (neue Produkte, Statustrennung etc.).

4.3 Erweiterungen/Einschränkungen des Geltungsbereiches

Es ist wichtig, dass Sie uns vorab wesentliche Änderungen im Betrieb unverzüglich schriftlich mitteilen. Wichtige Änderungen sind für die SLK beispielsweise die Aufnahme oder der Wegfall einer neuen Tierkategorie, Flächenzugänge (Zukäufe, Zupachtungen, etc.) oder wenn mit einem neuen Betriebszweig (z.B. Direktvermarktung/Aufbereitung von Produkten) begonnen wird.

Nach erfolgter Änderungsmeldung muss über die Erweiterung/Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikates entschieden werden. Dies kann auf Basis von Inspektionen vor Ort, oder wenn ausreichend, auf Basis von Dokumentenprüfung erfolgen. Auch hier ist eine Zertifizierungsentscheidung nach dem Vier-Augen-Prinzip nötig.

5. PROBENZIEHUNG/-ANALYSE

Laut geltender Bio-Gesetzgebung ist die SLK verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässigen Mittel bzw. nicht konforme Produktionsverfahren nachweisen zu können.

Die Zahl der Analysen muss mindestens 5 % der Anzahl der Bio-Kontrolle unterliegenden Unternehmen entsprechen. Bei welchen Unternehmen/Bereichen Proben zu ziehen sind, ist in der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ *) festgehalten. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert auf Grundlage der Matrix zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben*).

Die Probenahmen erfolgen laut den Vorgaben der Richtlinie „Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – biologische Produktion“*).

Bei positiven Proben muss der betroffene Betrieb für die Kosten aufkommen. Bei negativen Proben erfolgt die Verrechnung über die Kostenteilung an alle landwirtschaftlichen Betriebe.

Werden nicht erlaubte Wirkstoffe oder Verfahren festgestellt, kann es in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zur Untersagung der Bio-Vermarktung oder zu Verwaltungsstrafen seitens der Behörde kommen.

6. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN

Unser oberstes Ziel ist Ihre Zufriedenheit mit unserer unabhängigen Zertifizierungsdienstleistung! Sollten Sie dennoch Einwände gegen eine unserer Entscheidungen haben, so steht Ihnen das SLK Beschwerde- und Einspruchsverfahren zur Verfügung. Im Rahmen dieses Verfahrens wird mit größtmöglicher Transparenz der beanstandete Sachverhalt nochmals durch unabhängige Personen der SLK oder übergeordnet durch den Fachbeirat (Gruppe der Interessierten Parteien/Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit) gegengeprüft und Entscheidungen zur Beilegung der Beschwerde/des Einspruches herbeigeführt.

Einwände richten Sie daher am besten schriftlich unmittelbar nach Bekanntwerden des Mangels an die SLK. Es gelten die in den AGB's der SLK definierten Fristen.

Wir freuen uns, dass Sie sich für die SLK als Zertifizierungspartner entschieden haben! Sollten Sie weitere Fragen zum SLK-Zertifizierungsprogramm oder zur EU-Verordnung über die biologische Produktion haben, wenden Sie sich bitte an uns:

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0
Fax: +43 (0) 662 / 649483-19
E-Mail: office@slk.at